

Regelungen zur Förderung von Freiluftveranstaltungen

Der Hauptausschuss beschließt folgendes Verfahren zur Förderung von Freiluftveranstaltungen im Flensburger Stadtgebiet:

- 1. Die Förderung von Freiluftveranstaltungen im Flensburger Stadtgebiet erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Grundsätze und der durch die Ratsversammlung jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.**
- 2. Ein Erlass von Sondernutzungsgebühren ist ganz oder teilweise möglich.**
- 3. Es werden folgende Förderstufen eingerichtet:**

	Priorität	Förderungssumme	Minderung der Sondernutzungsgebühren um
a)	Priorität einfach	0 €/Jahr	100 %
b)	Priorität mittel	bis zu 10.000 €/Jahr	50 %
c)	Priorität hoch	bis zu 25.000 €/Jahr	75 %

- 4. Es werden folgende Förderkriterien festgesetzt:**

(1) Grundkriterien für alle Prioritäten

- a) Die Qualität der Veranstaltung muss den Ansprüchen der Stadt entsprechen (Oberzentrum/ Maritim).
- b) Der Veranstalter muss bekannt und / oder zuverlässig sein.
- c) Umweltkriterien / ÖPNV werden berücksichtigt.
- d) Die Veranstaltung muss mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar und öffentlich sein.

(2) Zusatzkriterien

- a) Priorität einfach:
Keine

b) **Priorität mittel (bis zu 10.000 €):**

Die Veranstaltung

- ist publikumswirksam, mindestens für den gesamten Stadtbereich
- ist wiederkehrend (mindestens alle drei Jahre), eigene Marke / eigenes Profil
- lässt eine Weiterentwicklung unter Berücksichtigung sich verändernder Besucheransprüche erkennen
- dient der Verbesserung des Imagewertes der Stadt.

Der Veranstalter

- verwendet das Flensburg-Logo / sorgt für eine Verlinkung mit der Homepage der Flensburg Fjord Tourismus GmbH bzw. mit vergleichbaren Seiten
- arbeitet aktiv mit dem touristischen Vermarkter der Stadt Flensburg zusammen
- legt eine stimmige Konzeptvorlage einschließlich Finanzierungsplan vor (Ort, Ausdehnung, Besucherpotenzial, Angebote, Zeitraum, Darstellung des Bezugs zu örtlichen (Kultur-)Einrichtungen/ Vereinen/ Historie, Marketing-/ Finanzierungsplan usw.)

c) **Priorität hoch (bis zu 25.000 €)**

Die Veranstaltung

- ist publikumswirksam, mindestens regional
- hat eine hohe Wertschöpfung für Gewerbe/Tourismus
- bietet die Möglichkeit der Integration der lokalen Wirtschaft (Gastronomie, Vereine, Wissenschaft usw.)
- umfasst außerdem die Kriterien der Priorität mittel, soweit hier nicht enthalten.

(3) Sonstige Kriterien

Nicht gefördert werden private Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter sowie Veranstaltungen von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Parteien, Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften. Eine **Doppelförderung** aus städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.

5. Kriterien für die Minderung der Sondernutzungsgebühren und weitere Leistungen des TBZ:

Die unter Punkt 4 genannten Förderkriterien sind zugleich die Kriterien für die Minderung der Sondernutzungsgebühren. Alle weiteren Leistungen des TBZ sind voll zu bezahlen. Da in der Förderstufe „Priorität einfach“ keine direkte Förderung erfolgt, werden die Sondernutzungsgebühren um 100% gemindert.

6. Zuständiges Gremium

Der Arbeitskreis „Förderung von Veranstaltungen“ unter Leitung des Stadtpräsidenten entscheidet abschließend über die Verwendung der Fördermittel.

Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus

- je einem Vertreter oder einer Vertreterin der im Rat vertretenen Fraktionen
- dem für Tourismus zuständigen Mitglied des Verwaltungsvorstandes
- einem Vertreter oder einer Vertreterin des Büros für Grundsatzangelegenheiten
- einem Vertreter oder einer Vertreterin des Kulturbüros
- einem Vertreter oder einer Vertreterin der Ordnungs- und Gewerbeverwaltung
- einem Vertreter oder einer Vertreterin des Technischen Betriebszentrums

Für die Arbeit in der Arbeitsgruppe gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Stadt Flensburg für die Ratsversammlung und ihre Ausschüsse entsprechend.

7. Entscheidungsverfahren

Eine Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel ist nur möglich, wenn dem Arbeitskreis nachprüfbare Unterlagen über die geplanten Veranstaltungen vorgelegt werden.

a) Information der Veranstalter

Veranstalter sollen zu Beginn des Veranstaltungsjahres über das Verfahren informiert werden.

Die Bekanntgabe erfolgt über den örtlichen Presseverteiler. Veranstalter der regelmäßig in Flensburg durchgeführten Veranstaltungen werden darüber hinaus direkt angeschrieben.

b) Art der Antragstellung:

Der Veranstalter legt bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung eine ausführliche schriftliche Darstellung der geplanten Veranstaltung vor. Dies beinhaltet eine stimmige Konzeptvorlage einschließlich Finanzierungsplan (Ort, Ausdehnung, Besucherpotenzial, Angebote, Zeitraum, Darstellung des Bezugs zu örtlichen (Kultur-)Einrichtungen / Vereinen / Historie, Marketing-Finanzierungsplan usw.)

Die Frist kann auf Antrag des Veranstalters durch den Arbeitskreis verkürzt werden.